

holt mit steigender Intensität bemühte, sein Vorhaben zu verwirklichen. Trotzdem hat er in subjektiver Hinsicht nicht Gewalt im Sinne der §§ 177, 176 StGB angewandt.

Das Verhalten des Angeklagten an den genannten Tagen macht deutlich, daß es ihm darum ging, den Geschlechtsverkehr nicht ohne die Einwilligung der Zeugin zu erreichen. Zunächst versuchte er, sie dadurch zugänglich zu machen, daß er sie unsittlich berührte. Er versuchte insbesondere an den hier in Frage stehenden Tagen, auch Zärtlichkeiten mit ihr auszutauschen. Er ließ auch von ihr ab, wenn sie sich ihm entzogen hatte bzw. wenn sie sich um ihre Kinder kümmern mußte, weil diese schrien, obwohl er mit ihr allein war und ihn niemand gehindert hätte, seine Bemühungen fortzusetzen. Das tat er in einem Falle selbst dann noch, als er bereits sein Geschlechtsteil entblößt hatte. Diese Umstände zeigen, daß er nicht unbedingt, insbesondere unter Gewaltanwendung, zur Verwirklichung des von ihm beabsichtigten Geschlechtsverkehrs kommen wollte, sondern sich immer noch mit dem Gedanken trug, daß die Zeugin den Verkehr freiwillig gewähren würde.

Diese Vorstellung war keineswegs unberechtigt. Von den früheren Begegnungen her wußte der Angeklagte, daß die Zeugin zwar niemals seine Berührungen gestattet hatte, sie andererseits aber trotz zunehmender Intensität des Bemühens des Angeklagten auch nicht unterband. So setzte sie sich z. B. nicht energisch zur Wehr. Die Zeugin war sich längst darüber klar, daß der Angeklagte den außerehelichen Verkehr von ihr wollte. Sie zeigte zwar wiederholt, daß sie mit seinem Verhalten nicht einverstanden war, indem sie zur Abwehr seiner Küsse die Hände vor das Gesicht hielt, sich ihm entwand und sich am Türrahmen festhielt. Niemals rief sie aber andere Bürger zu Hilfe und machte diesen auch keine Mitteilung. Sie versuchte auch nicht, den Angeklagten tätlich abzuwehren, obwohl sie dazu genügend Gelegenheit gehabt hätte.

Auf Grund dieses unklaren und inkonsequenten Verhaltens der Zeugin konnte der Angeklagte annehmen, ihr Widerstand sei nicht ernstlich und nicht von Dauer, und er könne bei einigem Drängen ihre Bereitschaft zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs erreichen. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß dem Angeklagten bewußt war, die Zeugin werde den von ihm beabsichtigten unzüchtigen Handlungen bzw. dem Geschlechtsverkehr ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen, den er mittels Gewalt brechen müsse, obwohl er hartnäckig vorging und dabei derbe Methoden anwandte. Das hätte das Bezirksgericht erkennen und den Angeklagten nach § 221 Ziff. 1 StPO freisprechen müssen.

§ 223 StGB.

Umstände, welche die Schwere einer Straftat (hier: Körperverletzung) charakterisieren, wie z. B. die brutale Tatbegehung, die erheblichen Folgen der Tat und die generelle Disziplinlosigkeit des Täters, sind sowohl bei der Entscheidung über die Strafart als auch bei der Bestimmung der Strafhöhe zu beachten.

OG, TJrt. vom 23. Juli 1965 — 5 Zst 9/65.

Das Stadtbezirksgericht hat den Angeklagten wegen Körperverletzung nach § 223 StGB zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 22jährige Angeklagte wechselte häufig die Arbeitsstellen und ging in der Zwischenzeit wiederholt keiner Arbeit nach. Auf seiner letzten Arbeitsstelle fanden

wegen seiner schlechten Arbeitsdisziplin mehrere Aussprachen mit ihm statt, und er erhielt einen Verweis. Auch in anderer Hinsicht war der Angeklagte disziplinos und kam seinen Verpflichtungen nicht nach, so bei der Zahlung von Miete, Licht- und Gasgebühren sowie von Abzahlungsraten. Zur Durchführung eines Amnestiegespräches erschien er zunächst ebensowenig wie zum Umtausch seines Personalausweises und zur polizeilichen Vernehmung und Hauptverhandlung in der vorliegenden Strafsache.

Die Ehefrau des Angeklagten hatte bei einem gemeinsamen Gaststättenbesuch mehrere Biergläser in ihre Handtasche gesteckt. Der Aufforderung der Gaststättenleiterin, die Handtasche zu öffnen und die Gläser herauszugeben, kam sie nicht nach. Der Angeklagte lehnte die Herausgabe der Gläser ebenfalls ab und weigerte sich auch, seinen Ausweis zu zeigen, wobei er die Gaststättenleiterin beschimpfte. Als diese bei ihrer Forderung blieb, schlug ihr der Angeklagte mit der Hand dreimal heftig gegen beide Seiten des Gesichts. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß beide Trommelfelle geplatzt waren; es mußte operativ eine Plastik vorgenommen werden.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die von Rücksichtslosigkeit und Brutalität zeugende Straftat des Angeklagten gefährlich war und bei diesem rowdyhaften Gewaltdelikt eine bedingte Verurteilung ausgeschlossen ist. Es hat auch richtig erkannt, daß die Schwere der Tat des Angeklagten maßgeblich durch die erheblichen Folgen bestimmt wird.

Aus dieser richtigen Erkenntnis hat es jedoch nicht die notwendigen Schlußfolgerungen für die erforderliche Höhe der Strafe gezogen. Es hat bei der Strafzumessung die Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit verletzt und nicht beachtet, daß die brutale Tatbegehung, die erheblichen Folgen der Tat sowie die Persönlichkeit des sich vor und nach der Tat undiszipliniert verhaltenden Angeklagten im Interesse eines wirksamen Schutzes der Gesundheit aller Bürger eine wesentlich höhere Strafe erfordert hätten.

Der Angeklagte schlug unbeherrscht und rücksichtslos auf die im Lokal für Ordnung sorgende Gaststättenleiterin ein, als diese zu Recht entweder die Herausgabe der Biergläser oder Einsicht in den Personalausweis verlangte. Bereits aus der Tatsache, daß er bedenkenlos auf die wesentlich ältere Frau einschlug, wird seine die Gesundheit anderer mißachtende Einstellung erkennbar. Diese Tatsache charakterisiert sein Verhalten als ein Roheitsdelikt, auf das mit einer empfindlicheren Strafe zu reagieren ist.

Völlig unterschätzt wurden jedoch bei der Findung der Strafe die erheblichen Folgen des rowdyhaften Verhaltens des Angeklagten. Durch sein brutales Zuschlagen erlitt die Geschädigte schwerwiegende und nachhaltige Verletzungen. Sie mußte sich einer Operation beider Ohren unterziehen. Abgesehen von den körperlichen Beschwerden, denen die Geschädigte dadurch ausgesetzt war, sind auch berufliche Nachteile damit für sie verbunden. Die durch die Gewalteinwirkung zumindest für längere Zeit eingetretene mittlere Schwerhörigkeit stellt zwar noch keine der Folgen dar, die eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) charakterisieren, kommt ihnen in ihrer Schwere jedoch bereits sehr nahe.

Bei der Bemessung der Schwere der Tat hätte auch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß es sich bei dem Vergehen des Angeklagten nicht um eine situationsbedingte Fehlreaktion handelt, die im Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten steht. Es ist vielmehr Ausdruck einer ausgeprägten zügellosen, die gesellschaft-